

GEMEINDEORDNUNG DER BÜRGERGEMEINDE HÜNENBERG

(vom 28. Juni 2017)

Die Bürgergemeinde Hünenberg gibt sich gestützt auf § 69 Ziff. 1a des kantonalen Gemeindegesetzes (Gemeindegesetz bzw. GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980

folgende Gemeindeordnung:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Aufgaben

¹ Die Bürgergemeinde Hünenberg (nachfolgend auch Gemeinde genannt) ist ein öffentliches Gemeinwesen gemäss kantonalem Gemeindegesetz (Gemeindegesetz bzw. GG; BGS 171.1).

² Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
2. Sozialwesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürgerinnen und Bürger;
3. Verwaltung des Bürgergutes;
4. Förderung der Heimatverbundenheit.

³ Die Bürgergemeinde kann weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes, des Kantons oder der Einwohner- oder Kirchgemeinden sind.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Bürgergemeinde Hünenberg sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe. Vorbehalten bleiben die übergeordneten Gesetze von Bund und Kanton.

§ 3 Organisation

¹ Die Bürgergemeinde Hünenberg organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.

- ² Organe der Bürgergemeinde Hünenberg sind:
1. die Stimmberechtigten;
 2. der Bürgerrat;
 3. die Bürgerpräsidentin / der Bürgerpräsident;
 4. die Bürgerschreiberin / der Bürgerschreiber;
 5. die Rechnungsprüfungskommission;
 6. Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten;
 7. die zur Vertretung befugten Dienststellen.

§ 4 Nebenamt

Die Mitglieder der Organe der Bürgergemeinde Hünenberg und die Bürgerschreiberin / der Bürgerschreiber üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

§ 5 Publikationsorgane

¹ Die Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse sowie amtlicher Anordnungen und Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgt nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz; BGS 152.3).

² Die Gemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz auf dem Internet (www.buergergemeinde-huenenberg.ch) zugänglich.

³ Soweit für Anordnungen und Bekanntmachungen keine Veröffentlichung im Amtsblatt gesetzlich vorgeschrieben ist, kann die Veröffentlichung in anderer Form, beispielsweise auf der Internetseite der Gemeinde oder durch Auflage auf der Bürgerkanzlei, erfolgen.

⁴ Bei Abweichungen zwischen verschiedenen Arten der Bekanntmachung geht die Fassung nach Amtsblatt vor.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

§ 6 Allgemeines

¹ Oberstes Organ der Bürgergemeinde Hünenberg sind die Stimmberechtigten.

² Stimmberechtigt sind die im Kanton Zug wohnhaften und aufgrund des Bürgerrechtes steuerpflichtigen, gemäss § 27 der Kantonsverfassung stimmfähigen Bürgerinnen und Bürger der Bürgergemeinde Hünenberg, welche im Stimmregister eingetragen sind.

§ 7 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz bzw. WAG; BGS 131.1) aus.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Bürgergemeindeversammlung in getrennten Wahlgängen:

1. die Mitglieder des Bürgerrates;
2. die Präsidentin / den Präsidenten des Bürgerrates;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
4. die Präsidentin / den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

³ Die Stimmberechtigten stimmen insbesondere über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss §§ 16 ff. der Gemeindeordnung (Finanzkompetenzen) ab.

III. DER BÜRGERRAT

§ 8 Mitgliederzahl

Der Bürgerrat besteht aus fünf Mitgliedern sowie der Bürgerschreiberin / dem Bürgerschreiber mit beratender Stimme.

§ 9 Aufgaben

¹ Der Bürgerrat besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Gemeindebeschluss einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er vertritt die Bürgergemeinde Hünenberg umfassend nach aussen und ist auch selbständig zur Wahrung der Interessen der Gemeinde vor allen Gerichten und anderen Behörden befugt, insbesondere zur Erhebung von Klagen und Beschwerden sowie zur Ergreifung von Rechtsmitteln.

§ 10 Ratsausschüsse, Kommissionen

¹ Der Bürgerrat ist ermächtigt, seine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen einem Ratsausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder zu delegieren.

² Der Bürgerrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie haben in der Regel beratende Funktion und keine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten.

§ 11 Kollegialitätsprinzip

Der Bürgerrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.

IV. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

§ 12 Mitgliederzahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

§ 13 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt ihre Aufgaben nach Massgabe des kantonalen Gemeindegesetzes und des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz bzw. FHG; BGS 611.1) sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Revision.

² Sie ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes der Bürgergemeinde Hünenberg.

³ Sie ist befugt, zu den Vorlagen der Bürgergemeindeversammlung schriftlich oder mündlich einen Bericht zu erstatten oder einen Antrag zu stellen.

V. WEITERE KOMMISSIONEN

§ 14 Kompetenzdelegation

Durch Beschluss der Bürgergemeindeversammlung können in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen, Entscheidungsbefugnisse des Bürgerrates in Verwaltungsangelegenheiten einer Kommission übertragen werden. Diesfalls erfolgt die Wahl der Kommissionsmitglieder durch die Bürgergemeindeversammlung.

VI. BEIZUG VON FACHPERSONEN

§ 15 Ermächtigung

Der Bürgerrat, die Rechnungsprüfungskommission sowie sämtliche vom Bürgerrat oder der Bürgergemeindeversammlung eingesetzte Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Fachpersonen sowie Mitarbeitende der Verwaltung beiziehen. Fachpersonen und Mitarbeitende haben beratende Stimme.

VII. FINANZWESEN UND FINANZKOMPETENZEN

§ 16 Grundsätze

Die gemeindliche Haushaltsführung sowie das Finanz- und Rechnungswesen richten sich nach den Grundsätzen und Vorgaben des Finanzhaushaltgesetzes.

§ 17 Kompetenzen für Ausgabenbeschlüsse und Nachtragskredite

Die Kompetenzen für Ausgabenbeschlüsse und Nachtragskredite werden in einem separaten Reglement geregelt, das von der Bürgergemeindeversammlung erlassen wird.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern in Kraft.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 20 Erlass und Änderung der Gemeindeordnung

¹ Über den Erlass einer neuen wie auch über Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliesst die Bürgergemeindeversammlung.

² § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (direkte Unterstellung eines Antrages an die Urnenabstimmung durch den Bürgerrat) bleibt vorbehalten.

* * *

Diese Gemeindeordnung wurde von der Bürgergemeindeversammlung am 28. Juni 2017 beschlossen und von der Direktion des Innern des Kantons Zug am 13. Juli 2017 genehmigt.